



ELBE – Electrify Buildings for EVs

Produktinformation

Förderung einer an den Vorgaben eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zum netzdienlichen Laden ausgerichteten Ausstattung von Gebäuden oder Betrieben mit Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“

Gültig ab 01. März 2019

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

IFB
HAMBURG | Hamburgische
Investitions- und
Förderbank



INHALT

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 2. Was ist das Ziel? | 3 |
| 3. Wer kann Anträge stellen? | 4 |
| 4. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig? | 4 |
| 4.1 Hardwarebeschaffung | 5 |
| 4.2 Vorbereitende technische und bauliche Maßnahmen für die Verlegung des Strom- anschlusses (sog. „Make-ready-Kosten“) | 5 |
| 4.3 Installation der Ladeeinrichtung | 5 |
| 4.4 Betrieb | 5 |
| 5. Wie sind die Förderkonditionen? | 5 |
| 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? | 6 |
| 7. Welche Rechtsgrundlage gilt? | 6 |
| 8. Wo kann man die Förderung beantragen? | 7 |

ANHANG

| | |
|----------------------------------------|----------|
| 1. Wie ist das Verfahren? | 8 |
| 1.1 Antragstellung | 8 |
| 1.2 Bewilligung | 8 |
| 1.3 Verwendungsnachweis | 8 |
| 1.4 Auszahlung | 8 |

1. Vorbemerkung

Die Umstellung des städtischen Verkehrs auf emissionsarme und emissionsfreie Antriebe leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Zielerreichung beim Klimaschutz sowie in der Luftreinhaltung und hat somit hohe Priorität. Der konsequente Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlich-zugänglichen wie auch im nicht-öffentlichen Bereich ist hierbei ein maßgeblicher erfolgskritischer Faktor.

Zur Verfolgung dieser Ziele soll das Projekt „Electrify Buildings for EVs (ELBE)“ umgesetzt werden, das vom **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)** als Modellprojekt gefördert wird. Projektbeteiligte sind u. a. die Freie und Hansestadt Hamburg / Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), der Hamburger Verteilnetzbetreiber Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) sowie mehrere Betreiber von Ladeinfrastruktur (ChargePoint, Digital Energy Solutions, Hamburg Energie, NewMotion, ubitricity) und die Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, die unter der Gesamtkoordinierung der hySOLUTIONS GmbH gemeinsam als Konsortium auftreten.

ELBE strebt die Schaffung von zunächst bis zu 7.400 Ladepunkten außerhalb des öffentlichen Raumes an. Im Fokus werden hierbei Ladeeinrichtungen an und in Wohn- oder Gewerbeimmobilien sowie auf gewerblich genutzten Flächen (Werksgelände oder Firmenarealen) stehen. Ferner soll eine IT-Schnittstelle entwickelt werden, die es dem Verteilnetzbetreiber ermöglicht, die Leistungsentnahme an den hinter einem Netzabgabepunkt liegenden Ladepunkten bedarfsgerecht begrenzen zu können.

Die Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB Hamburg) ist in das Projekt einbezogen, um die Bundesförderung für die Ladeeinrichtungen als Zuwendung nach Maßgabe der Gemeinsamen Förderrichtlinie¹ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit (BMU) vom 08.12.2017 sowie des hierauf Bezug nehmenden Förderaufrufs² des BMWi vom 28.12.2017 an die Förderadressaten (sog. Standortpartner) weiterzuleiten.

Standortpartner aus der (vorwiegend Immobilien-) Wirtschaft errichten und installieren die Ladeinfrastruktur in ihren Räumen bzw. auf ihren Flächen und erhalten hierfür die Bundesförderung über die IFB Hamburg. Der Erhalt der Förderung setzt den Abschluss eines Vertrags über den Betrieb der Ladeinfrastruktur mit einem der beteiligten Ladeinfrastrukturbetreiber voraus. Dem gleichgestellt sind Fälle, in denen mit nicht projektbeteiligten Dritten ein Betreibervertrag geschlossen wird und dieser Dritte die unter Nummer 2 beschriebenen Funktionalitäten erfüllen wird. Damit soll gewährleistet werden, dass die Vernetzung der geförderten Ladeeinrichtung mit der zentralen Steuerung des lokalen Stromverteilnetzes sichergestellt ist und im Rahmen des Forschungsprojekts genutzt werden kann.

2. Was ist das Ziel?

Um den Anteil emissionsarmer Fahrzeuge am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern, soll eine hohe Anzahl an Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge außerhalb des öffentlichen Raums mit einer möglichst hohen Bandbreite von Anwendungsfällen und -orten realisiert werden. Hierbei geht es darum, die allgemeine Versorgungssicherheit im Stromverteilnetz jederzeit zu gewährleisten und deshalb ein netzdienliches Laden zu realisieren. Die Integration der Ladepunkte muss so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie netzverträglich ist, also keine

¹ Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität, siehe Anhang

² Förderaufruf „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten“ im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 bis 2020“ vom 28. Dezember 2017

hohen technischen und investiven Aufwände für die Netzertüchtigung nach sich zieht. In einem so hoch verdichteten Verteilnetz wie im Stadtgebiet Hamburg kann dies nur gelingen, wenn die verfügbare Leistungsstärke an den Ladepunkten in Abhängigkeit von der punktuellen Situation im Verteilnetz zentral gesteuert und beeinflusst wird.

Dies wird möglich, indem die jeweiligen Betreiber der Ladeeinrichtungen für die von ihnen jeweils eingesetzten digitalen Steuerungsplattformen (IT-Backends) eine Schnittstelle entwickeln und implementieren, die minutengenaue Vorgaben des Verteilnetzbetreibers Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) über maximale Stromwerte an Netzübergabepunkte in ihre eigenen Backends integrieren kann.

3. Wer kann Anträge stellen?

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ELBE werden auf Antrag folgende juristische Personen (zum Beispiel auch Kirchen, Vereine, Stiftungen) gefördert:

- Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Hamburg, oder
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an Standorten in Hamburg
- Hamburger Hochschulen / Forschungseinrichtungen
- Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg

Voraussetzung hierfür ist die Zusammenarbeit mit einem der am Projekt ELBE beteiligten Ladeinfrastrukturbetreiber (CPO). Die jeweils beschaffte Ladeeinrichtung im Rahmen des in Nummer 2 beschriebenen Konzepts ist für netzdienliches Laden bereitzustellen. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist nachzuweisen.

Ebenfalls gefördert werden können Unternehmen im Sinne von Satz 1, die mit einem sonstigen, am Forschungsvorhaben nicht beteiligten Ladeinfrastrukturbetreiber kooperieren und dies durch eine vertragliche Regelung nachweisen, sofern dieser sonstige Betreiber die in Nr. 2 beschriebenen Funktionalitäten seines Backends gegenüber dem Verteilnetzbetreiber gewährleistet. Somit können unabhängig davon, ob für den Betrieb der zu installierenden Ladeeinrichtungen die Kooperation mit einem der genannten Partnerunternehmen des Konsortiums ELBE oder mit einem hieran nicht beteiligten Unternehmen eingegangen wird, Förderanträge an die IFB Hamburg gestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die hier genannten technischen Anforderungen vom jeweils gewählten Betreiber erfüllt werden.

Die Antragsteller sind zur Mitwirkung am Erreichen dieser Zielsetzung verpflichtet, indem sie die von ihnen beschaffte Ladeeinrichtung so bereitstellen, dass ein integriertes, d. h. auf Netzerfordernisse abgestimmtes Lade- und Lastmanagement im oben genannten Sinne realisiert werden kann.

4. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der zur Beschaffung vorgesehenen Ladeeinrichtungen, inklusive deren betriebsfertiger Installation und der hierzu erforderlichen vorbereitenden technischen und baulichen Maßnahmen für die Verlegung des Stromanschlusses (sog. „Make-ready-Kosten“) sowie der Betrieb der Ladeeinrichtungen im Zeitraum bis zum 31.08.2020.

Nicht gefördert werden

- die Ausgaben für eingesetzte Energie,
- beim Antragsteller anfallende Planungskosten für technische oder rechtliche Beratung,
- Kosten für eigene Personalaufwände des Antragstellers.

4.1 Hardwarebeschaffung

Förderfähig sind Ladeeinrichtungen zum netzdienlichen Laden. Diese müssen technisch so ausgelegt sein, dass sie kommunikations- und remotefähig und an das Backend eines Betreibers angeschlossen sind. Dieser stellt sicher, dass eine IT-Schnittstelle gemäß Protokoll OCCP 1.6 die Übermittlung minutengenauer Vorgaben des Verteilnetzbetreibers über maximale Stromwerte an Netzübergabepunkten ermöglicht.

4.2 Vorbereitende technische und bauliche Maßnahmen für die Verlegung des Stromanschlusses (sog. „Make-ready-Kosten“)

Gefördert werden

- die Herstellung des Stromanschlusses in der erforderlichen Leistung an der für die Installation der Hardware vorgesehenen Stelle (dies umfasst die Ausgaben für die Einrichtung eines Hausanschlusses und die Verlegung von Kabeln sowie die damit verbundenen Arbeiten),
- die Herstellung einer Lösung zur Anbindung der Ladeeinrichtung an das IT-Backend des Betreibers, sofern dies an der für die Installation der Hardware vorgesehenen Stelle nicht durch eine Mobilfunkverbindung der Hardware möglich ist.

Die in Satz 1 dargestellten Ausgaben werden nur als förderfähig anerkannt, wenn sie für die Installation der Hardware an der dafür vorgesehenen Stelle im betreffenden Umfang erforderlich sind, der Antragsteller hinreichend darlegt, dass wirtschaftlichere Alternativen nicht in Betracht kommen und die hierdurch bedingten Ausgaben im Verhältnis zum Umfang der installierten Ladeeinrichtungen stehen.

4.3 Installation der Ladeeinrichtung

Gefördert werden

- die Ausgaben für die Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung an der dafür vorgesehenen Stelle. Hierunter fallen Ausgaben für die bauliche Installation (Befestigung) und die technische Installation (Verbindung mit der Energieversorgung und dem IT-Backend des Betreibers) sowie Ausgaben für die Erstinbetriebnahme,
- Ausgaben für die Beschilderung und Ausweisung der Ladeplätze.

4.4 Betrieb

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Betreibervertrag abzuschließen, der die in Nummer 2 Satz 5 genannten Anforderungen erfüllt. Die aus diesem Vertrag entstehenden Ausgaben können anteilig der Laufzeit des Vertrages, jedoch maximal bis (31.08.2020) in Ansatz gebracht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des in Nummer 1 genannten Förderaufrufs vom 28.12.2017 in Verbindung mit der dort genannten Förderrichtlinie vom 08.12.2017.

5. Wie sind die Förderkonditionen?

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Förderung erfolgt aus dem Energie- und Klimafonds (Kapitel 6092 Titel 683 04) und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind entsprechend Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (AGVO) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die in diesem Fall mit 25 % durch Anteilfinanzierung gefördert werden können.

Die Beihilfeintensität erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Nummer 6 Buchstabe b Buchstabe i AGVO erfüllen, erhöht sich die Quote um 15 Prozentpunkte.

Die Förderung der Hochschulen / Forschungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Hamburg bei der Beteiligung an einem Verbundprojekt kann bis zu 100 % der auf sie entfallenden förderfähigen Ausgaben betragen, sofern es sich bei den Projektaktivitäten um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des FuEu-Unionrahmens handelt. In dem Förderantrag ist darzulegen, warum es sich bei den Projektaktivitäten der Hochschulen / Forschungseinrichtungen um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten handelt.

Gewährte Zuwendungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen. Sie können ebenso mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden, jedoch nur, wenn dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg und verfahrensbeteiligten amtlichen oder im amtlichen Auftrag handelnden Stellen, wie etwa dem Bundes- oder dem Landesrechnungshof, der in Hamburg zuständigen Behörde (BWVI), dem Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) sowie dem BMWi auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt gem. Förderaufruf „*Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low-Cost-Infrastrukturen und Mobile Metering-Ladepunkten vom 28.12.2017*“ in Verbindung mit der Förderrichtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 08. Dezember 2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Herausgeber dieser Produktinformation ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese Produktinformation gilt ab dem 01.03.2019 und ist zunächst bis zum 30.09.2020 befristet.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-113 Fax 040/248 46-432

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular unter www.ifbhh.de/elbe.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Anträge können nur für solche Vorhaben gestellt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus dem Bescheid.

Bei diesem Fördervorhaben wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung³ werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis vier Wochen nach Inbetriebsetzung bei der Bewilligungsstelle einzureichen, spätestens jedoch zwei Monate vor Ende des in der Förderrichtlinie genannten Bewilligungszeitraums. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

³ [Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 55](#)